

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
Cronberg am Taunus.

Abonnementspreis pro Monat nur 80 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Postcheck-Konto: 21777 Frankfurt a. M.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5 spaltige Pettizelle oder deren
Raum 20 Pfennige. Reklamen die Zelle 40 Pfennig

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.

Geschäftsbüro: Ecke Bahn- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 50

Samstag, den 26. April abends

81. Jahrgang 1919

* Das Landratsamt in Königstein hat eine
Verordnung vom 14. 4. des Herrn Administrateur
militaire des Reiches Königstein über die Milch- und
Fleischversorgung übersandt. Zweck derselben ist,
die wichtigen Nahrungsmittel Milch und Fleisch
besser und reichlicher als bisher zu erfassen. Im
wesentlichen gilt folgendes: „Das Milchabgabepoll
der Kuhhalter muß im Durchschnitt 2 1/4 Liter pro
Kuh betragen und es ist Sache einer Ortskommission
welche aus dem Bürgermeister und 2 Ortskundigen
und sachverständigen Bürgern besteht, einen ge-
rechten Ausgleich in der Gemeinde zu schaffen. Das
Ergebnis dieser Festsetzung ist in eine Liste einzu-
tragen, welche dem Landratsamt in Königstein all-
monatlich eingereicht wird. Gleichzeitig ist eine
Bedarfsnachweisung aufzustellen, die ebenfalls dem
Landrat vorgelegt wird. Auf Grund dieser beiden
Nachweisungen wird bestimmt, wohin die etwaige
Ueberschußmenge aus der Gemeinde zu liefern ist.
Die Bürgermeister sind für die genaue Kontrolle der
Milchlieferungen verantwortlich und haben jeden
Samstag dem Landrat zu melden, welche Land-
wirte ihre Pflicht dabei nicht erfüllt haben. Hin-
sichtlich der Fleischversorgung ist angeordnet worden,
daß jeder An- und Verkauf von Vieh dem Bürger-
meister zur Berichtigung der Viehstatistik anzuzeigen
ist. Allmonatlich hat eine Prüfung des Viehbestandes
durch die Ortsbehörde stattzufinden. Jede Not-
schlachtungen ist sofort dem Landrat anzuzeigen. Nicht
genehmigte Schlachtungen jeder Art sind verboten.
Die Landwirte haben das von den zuständigen
Kommissionen aufgenommene Vieh abzuliefern. Die
Bürgermeister sind für die Durchführung dieser An-
ordnungen verantwortlich. Jede Uebertretung wird
bestraft.“ Die Landwirte und Viehhalter werden
gut daran tun, sich genau an diesen Bestimmungen
zu halten, damit unliebsame Folgen vermieden werden.

* Der Magistrat bittet, in Ansehung ver-
schiedener Vorkommnisse dieser Woche, die Bevölkerung
dringend darum, sich an die vorgeschriebenen Stunden
bei den Lebensmittelabgaben zu halten, da sonst
eine geordnete Verteilung und Kontrolle der mit
der Ausgabe betrauten Beamten unmöglich ist.

* Wegen der verspäteten Viehlieferung von
Königstein konnte heute ein Fleischverkauf nicht statt-
finden. Er wird morgen, Sonntag von 7—9 Uhr
nachgeholt werden. Wir verweisen auf die Be-
kannmachung.

* Vom Mainzer Gemüsemarkt wird berichtet,
daß dort am Dienstag schon die ersten Spargeln
zum Verkauf angeboten wurden. Es handelt sich
nur um ein geringes Quantum, das zu 3 Mk das
Pfund abgesetzt wurde.

* Der Eisenbahnverkehr im Direktionsbezirk
Frankfurt a. M. ist seit Freitag wieder in beschränktem
Umfange aufgenommen. Es werden Personenzüge,
aber noch keine Schnellzüge gefahren.

* Die Sammelstelle der Nass Landesbank erinnert an
die Zahlung der fälligen Hypothekenzinsen. Letzter
Termin 30. 4. 19.

Die Brotkartenausgabe

findet am Montag, den 25. 4. 19, vormittags von
8—12 Uhr und nachmittags von 12—5 Uhr im
Zimmer Nr. 8 des Bürgermeistersamtes statt. Wir
bitten dringend die Zeiten, wie bisher, einzuhalten.
Der Magistrat. Müller-Müller.

Bekanntmachung

betreffend die Rückgabe in Belgien und Frankreich
beschlagnahmter und fortgenommener Maschinen,
Maschinenteile, industrieller oder landwirtschaftlicher
Betriebsgeräte, Zubehörsstücke jeder Art sowie allge-
mein industrieller oder landwirtschaftlicher Gegen-
stände aller Art.

Durch Verordnung vom 28. März 1919 ist
auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung
der Waffentilgungsbedingungen vom 6. März 1919
(Reichsgesetzblatt S. 286) unter Abänderung der
Verordnung vom 1. Februar 1919 in der Fassung
des Gesetzes vom 19. Februar 1919 (Reichsgesetz-
blatt S. 143, S. 199) angeordnet, daß sämtliche
Maschinen, Maschinenteile, industrielle oder land-
wirtschaftliche Betriebsgeräte, Zubehörsstücke jeder
Art, sowie allgemeine industrielle oder landwirt-
schaftliche Gegenstände jeder Art, die aus den von
den deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten
Belgiens oder Frankreichs von deutschen militärischen
oder Zivilbehörden oder von einzelnen deutschen
Privatpersonen aus irgend einem Grunde fortge-
nommen sind, beschlagnahmt werden. Die Beschlag-
nahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr berührten Gegen-
ständen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist,
und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten
und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfüg-
ungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen
Eigentums-Erwerb durch das Reich, mit der Ent-
eignung oder mit der Freigabe.

- a) Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 Eigen-
tümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber der oben
bezeichneten Gegenstände war,
- b) wer zu irgend einer Zeit Eigentümer, Besitzer
oder Gewahrsaminhaber dieser Gegenstände ge-
wesen ist und sie zerstört oder ins Ausland ver-
bracht hat, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich
spätestens bis zum 20. April 1919 bei der Reichs-
entschädigungskommission, Maschinenobteilung,
Berlin W. 10, Viktoriapark 34, unter Bezeich-
nung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu
erstatten. Die Anzeigen aus dem besetzten Gebiet
sollen folgende Aufschrift auf dem Brief-
umschlag tragen:

Service de la Restitution Industrielle
für Reichs-Entschädigungs-Kommission Berlin
Wiesbaden.

Ob die Gegenstände sich in Deutschland oder im
Auslande befinden, macht keinen Unterschied.

Gegenstände, deren Eigentums-, Besitz- oder
Gewahrsamsverhältnisse sich seit dem 31. Januar
1919 verändert haben, müssen außerdem durch den
neuen Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber
angemeldet werden.

Wer einen Gegenstand bereits auf Grund der
Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt
S. 143, S. 199) angemeldet hat, ist von der noch-
maligen Anmeldung dieses Gegenstandes befreit.

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 Satz 4
der Verordnung vom 28. März 1919 bestimmt die
Reichsentschädigungskommission über Art und Inhalt
der Anmeldung folgendes:

1. Die Anmeldung ist für jeden Gegenstand einzeln
auf amtlichen Vordrucken in 4 gleichlautenden
durch eine lateinische Klammer zu verbindenden Stücken
(eine Hauptkarte und 3 Nebentarten) zu bewirken.
Die nötigen Vordrucke liefert die Reichs-
entschädigungskommission unentgeltlich auf Anfordern.
Im besetzten Gebiet können die Meldeformulare
durch die nächstgelegene Handelskammer bezogen
werden.
2. In der Anmeldung müssen angegeben werden:
 - a) soweit bekannt, Ursprung des Gegenstandes,
Name des früheren ausländischen Besitzers,
Land, in dem und Ort an dem der Gegenstand
sich zur Zeit der Wegnahme befunden hatte,
 - b) Name des jetzigen Besitzers, seine Anschrift,
Standort oder Lagerort des Gegenstandes;
 - c) Vorbesitzer, insbesondere also Vermittlungsstelle
oder Verkäufer, von dem der Gegenstand be-
zogen und genaue Angabe, auf welche Weise
sonst der Gegenstand erworben wurde. Soweit
bekannt, sind die Beschlagnahmemerkmale an-
zugeben, bei Maschinen insbesondere die Be-
schlagnahmenummer (z. B. Fa. Nr. 54 B. d.
R. M. 1, Nr. 301) und die Ausnahmebogen-
nummer (Firmenschild);
 - d) an die Vermittlungsstelle bzw. Verkäufer ge-
zahlter Kaufpreis;
 - e) Merkmale, die für die genauen Kennzeichen
des Gegenstandes nach Handelsgebrauch üblich
sind, also bei Maschinen insbesondere Art,
Abmessung und Leistung (z. B. bei Dreh-
bänken: Spindelhöhe und Drehlänge bei Motoren
PS, Tourenzahl usw.), bei anderen Gegen-
ständen, Stofflänge, Breite, Höhe, Stärke,
Gewicht, Rauminhalt, Marken und dergl.
Etwaige Zeichen der Schilder des Erzeugers oder
Vorbesitzers sind abhelfend genau mitzuteilen;
 - f) bei Maschinen und dergl., falls nicht genau
bekannt, ungefähres Alter;
 - g) bei Maschinen und dergl., falls nicht genau
bekannt, ungefähres Gewicht (ohne Zubehör
und Ersatzteile);
 - h) Zubehör und Ersatzteile;
 - i) etwaige an dem betr. Gegenstand vorge-
nommene Veränderungen;
 - k) jetziger Zustand (sehr gut erhalten, noch voll
gebrauchsfähig, nur noch größerer — kleinerer
Reparatur gebrauchsfähig — unbrauchbar).
3. In der Anmeldung sollen, falls bekannt, ange-
geben werden:
 - a) Hersteller und besondere Kennzeichen des
Gegenstandes, z. B. bei Maschinen Type oder
besondere Angaben über Bauart;
 - b) etwaige Einwendungen gegen die sofortige
oder demnächstige Rückgabe an die deutsche
Regierung gegen angemessene Entschädigung;
welche Summe wird für die Rückgabe an das
Reich verlangt und wie wird sie begründet?
4. Die Hauptkarte und die drei Nebentarten dürfen
nicht gefaltet werden.
5. Wo mehrere Gegenstände in Frage kommen, ist
außer den Einzelmeldungen (je in 4 Stücken)
eine Gesamtaufstellung nebst drei Abschriften
beizufügen, die enthalten muß:
 - a) Name des jetzigen Besitzers, seine Anschrift,
Standort des Gegenstandes;
 - b) Art des Gegenstandes usw.

Eine besondere Form für die Gesamtaussstellung ist nicht vorgeschrieben.

II. Die gleiche Anforderung ergeht an alle militärischen und bürgerlichen Dienststellen, in deren Gewahrsam (Betrieben, in Parks, in Bergwerken, Hafenanlagen, auf Lägern, Eisenbahnen, Schiffen, Werften oder sonstwo) sich derartige Gegenstände belgischer oder französischer Herkunft befinden. Soweit diese Dienststellen wegen mangelnder Sachkunde außerstande sind, alle geforderten Angaben zu machen, müssen wenigstens die bekannten oder leicht zu ermittelnden bezeichnet werden.

III. Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamhaber der Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, sowie alles zu unterlassen, was eine Verringerung des Gebrauchswertes zur Folge haben könnte.

IV. Auf die schweren Strafbestimmungen §§ 8—10 der Verordnung vom 28. März 1919 wird besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 4. April 1919.

Reichsentschädigungskommission.

Der Präsident: gez. Hietmann.

Nach der erst jetzt veröffentlichten Verordnung über die Neuaussstellung von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge vom 21. Februar 1919

verlieren sämtliche bisherigen Zulassungsbescheinigungen und Kennzeichen ihre Gültigkeit.

§ 3. Der Eigentümer eines gegenwärtig zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges kann bei der höheren Verwaltungsbehörde unter Vorlegung der bisherigen Zulassungsbescheinigung die Erteilung einer neuen Zulassungsbescheinigung und eines neuen Kennzeichens beantragen. Während des Erneuerungsverfahrens werden dem Antragsteller die bisherige Zulassungsbescheinigung und das bisherige Kennzeichen belassen, jedoch nicht über den 15. April 1919 hinaus.

§ 4. Bevor die höhere Verwaltungsbehörde einem gemäß § 3 gestellten Antrag stattgibt, hat sie das Reichsverwertungsamt zu hören. Die Anhörung unterbleibt nur, wenn das Kraftfahrzeug vor dem 1. November 1918 zum Verkehr zugelassen gewesen ist, und seit der Zulassung den Eigentümer nicht gewechselt hat, oder wenn bei erfolgtem Eigentumswechsel die Umschreibung der Zulassungsbescheinigung vor dem 1. Nov. 1918 stattgefunden hat usw.

Der Wortlaut der Verordnung kann hier selbst, vormittags, auf Zimmer No. 5 des Bürgermeisteramtes eingesehen werden.

In Betracht kommen nur die Eigentümer der gegenwärtig zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Um eine Vahmlegung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und hierdurch bedingte wirtschaftliche Schädigungen weiter Kreise zu vermeiden, bin ich ermächtigt worden, den Kraftfahrzeugbesitzern bei Vorlage des Erneuerungsantrages in allen Fällen, wo zweifelsfrei feststeht, daß das Fahrzeug nicht auf unrechtmäßige Weise aus den Beständen der Heeresverwaltung erworben ist, eine Zwischenbescheinigung zu erteilen.

Die Anträge gemäß § 3 der Verordnung, denen die bisherige Zulassungsbescheinigung und eine Stempelmarke zu 3 Mark beigelegt werden müssen, und aus denen ersichtlich sein muß, wann und von wem das Fahrzeug durch den jetzigen Besitzer erworben worden ist, sind im Interesse eines beschleunigten Verfahrens ohne Vermittlung der Ortspolizeibehörde bei mir anzubringen.

Falls es sich jedoch um Kraftfahrzeuge handelt, die erst nach dem 1. November 1918 zum Verkehr zugelassen worden sind, bezw. um solche Kraftfahrzeuge, die zwar vor dem 1. November 1918 zugelassen waren, aber nach diesem Tage ihren Eigentümer gewechselt haben, sind die Anträge bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Königsstein (Taunus), den 17. April 1919.

Der Landrat. Jacobs.

Wird veröffentlicht:

Cronberg, den 24. April 1919.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Infolge des schlechten Ernährungszustandes des Schlachto Viehes ergeben die Schlachtungen eine verminderte Ausbeute und von diesem Gesichtspunkte aus hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung vom 17. ds. Ms. beschlossen, den Verkaufspreis von Fleisch und Wurst ab 21. 4. 1919 um 20 Pfennig pro Pfund zu erhöhen.

Königsstein (Taunus), 22. April 1919.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: Jacobs.

Wird veröffentlicht:

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die von der Pferdezüchtigenossenschaft für den Stadt- und Landkreis Wiesbaden und des Vorsitzenden der Genossenschaft, Herrn Heinrich Merten, angekauften 3 Hengste, welche von der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden angeliefert und auf Station Erbenheim aufgestellt worden sind, können von den Pferdezüchtern des Kreises Königsstein mitbenutzt werden. An Deck-

und Fohlengeld wird von den Nichtmitgliedern 150—175.— M. erhoben. Ein tierärztliches Attest, daß die Stuten gesund sind, muß vorgezeigt werden. Die Deckzeiten sind von 7—8 und 11—12 Uhr vormittags und von 6—7 Uhr nachmittags. Es empfiehlt sich, die Stuten telephonisch Amt Wiesbaden Nr. 279 vorher anzumelden.

Die Bemühungen des Herrn Landrats in Königsstein, für den hiesigen Kreis eine Deckstation zu errichten, waren ergebnislos, da die dem Landgestüt Dillenburg zur Verfügung stehenden Beschäler sämtlich vergeben sind. Die Deckstation Oberursel, welche im unbezetzten Gebiet liegt, kann von hier aus nicht benutzt werden.

Cronberg, den 24. April 1919.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Cartes de circulation de frontalier

sind den Inhabern ausgestellt worden unter der Bedingung, daß sie im unbezetzten Gebiet um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, dauernd beschäftigt sind. Alle Inhaber von cartes de circulation de frontalier werden aufgefordert, die Karten innerhalb 24 Stunden an das Passbureau zurück zu geben. Eine Kontrolle der Karten findet statt. Wer entgegen den obigen Bestimmungen im unberechtigten von cartes de circulation de frontalier ist, wird bestraft.

Cronberg, den 26. April 1919.

Das Büro: Hahn.

Betr. städtischer Fleischverkauf.

Der Fleischverkauf findet am Sonntag, den 27. April, vormittags von 7 bis 9 Uhr, in allen Metzgergeschäften (außer Hembus) statt. Es gelten die gewohnten Vorschriften, um deren genaue Beachtung ersucht wird.

Cronberg, 26. April 1919.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Kriegsbeschädigte.

Sämtliche hier wohnhaften Kriegsbeschädigten, welche noch keine besondere Aufforderung erhalten haben, werden ersucht, zwecks Prüfung ihrer Rentenverhältnisse sich am Montag, den 28. April 1919, nachmittags, in Zimmer 10 des Bürgermeisteramtes zu melden.

Cronberg, den 26. April 1919.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Todes-Anzeige.

Heute entschlief sanft nach langem, schweren Leiden mein lieber guter Mann, unser treubesorgter Vater, Bruder, Schwiegersohn, Schwager, Onkel und Vetter

Philipp Geisel

im Alter von 48 Jahren.

In tiefer Trauer:
Luise Geisel geb. Sauer
und Kinder.

Cronberg, den 25. April 1919.

Die Beerdigung findet statt Sonntag, den 27. April, nachm. 4 Uhr vom Sterbehause, Frankfurterstraße 39 aus.

Gesang-Verein I Cronberg.

Unseren Mitgliedern hierdurch die traurige Mitteilung, daß unser langjähriges Mitglied

Herr Philipp Geisel

von seinem unheilbaren Leiden erlöst wurde. Sein Andenken wird bei uns in Ehren fortleben.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittag 4 Uhr statt. Zusammenkunft der Mitglieder um 3 1/2 Uhr im Grünen Wald.

Der Vorstand.

Zwei Ziegenlämmer 10000 Erdbeerpflanzen

zur Zucht, zu verkaufen.

Näh Geschäftsstelle.

Zwei Ziegenlämmer zu verkaufen.

Schreierstr. 2

Kräftiger

Lehrling

aus gut. Familie, sofort gesucht.

Gärtnerbetrieb Buchsbaum

Gut eih.

Mähmaschine und Ausziehtisch

zu kaufen gesucht. Offerten an die Geschäftsstelle.

13000 Mark

als 2. Hypothek, mit doppeltem Einfluß gesucht.

Näh Geschäftsstelle.

schöne pikante Mac-Mahon,

billig abzugeben.

Wo? sagt die Geschäftsstelle.

Moderne 4 Zimmer-Wohnung

in Cronberg oder Umgebung, möglichst mit Gartenanteil sof. od. später zu mieten gesucht.

Schreiner, Niederhöchstadt.

Gärtnerlehrling

gesucht. Näh. Geschäftsstelle.

Knochen: Lumpen

und alle Metalle kauft zu den höchsten Preisen
Gotthilf Kundel, Schwalbach i.T.
Bestellungen in Grünen Wald
erbeten.

Kunstgewerbeschule Offenbach a.M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Groß. Direktor Prof. Eberhardt.

Todes-Anzeige.

Allen Freunden und Bekannten hierdurch die traurige Mitteilung, daß unsere liebe gute Tante, Großtante und Urgroßtante

Fräulein Johanna Laubinger

im hohen Alter von 93 Jahren gestern abend sanft entschlafen ist.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Cronberg a. L., Frankfurt a. M., Savigny-Straße 10,
25. April 1919.

Auf Wunsch der Verstorbenen findet die Feuerbestattung in Frankfurt in aller Stille statt.